

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Gemeinsame Anordnung über die Aufhebung der Ausführregelung

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers für das Gebiet des Großdeutschen Reiches angeordnet:

§ 1. Die gemeinsame Anordnung über die Regelung der Ausfuhr vom 27. August 1935 (VB. v. 31. August 1935) *) tritt am 31. März 1943 außer Kraft.

§ 2. Für die Abwicklung der Ausführregelung gilt eine Bekanntmachung, die die Wirtschaftsstelle des Deutschen Buchhandels erläßt (**).

Berlin, den 30. März 1943.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer *gez. Hanns Johst*

Der Präsident der Reichspressekammer *gez. Amann*

Der Präsident der Reichsmusikkammer. I. A.: *gez. Becker*

*) Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 89.

***) Abgedruckt im Börsenblatt Nr. 75.

Bekanntmachung über die Einschränkung des Pappen- u. Papierverbrauchs bei der Buchherstellung

Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsstelle Papier gebe ich bekannt:

1. Zum Einbinden soll in Zukunft an Stelle von Graupappe nur noch Holzpappe verwendet werden; der Verbrauch der Lagerbestände ist zulässig.
2. Schöngestrigtes, unterhaltsames und Jugendschrifttum darf in Zukunft nur noch broschiert hergestellt werden. Ausgenommen sind Exemplare, die für den Export oder für die Ausleihe in Bibliotheken, Werkbüchereien, Leihbüchereien und Sortimentsleihbüchereien bestimmt sind.
3. Wissenschaftliche Literatur, Fachschrifttum und Schulbücher dürfen nach wie vor eingebunden werden.
4. Zum Zwecke der Papiereinschränkung ist der Satzspiegel im Rahmen des technisch Möglichen zu vergrößern. Trotz dieser weitgehenden Papierausnutzung darf das künstlerische Aussehen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Berlin, den 29. März 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez.: Hanns Johst

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Gau Hamburg, Versammlung

Ich lade alle Mitglieder der Fachschaften Handel, Verlag und Angestellte ein zu einer *Versammlung* am Montag, dem 5. April, 18^{1/2} Uhr, in der Gauwirtschaftskammer, Abt. Handel, Neue Rabenstraße 27/30. Der Landesfachberater für Leihbüchereien *Bernhard Schlie* wird einen Vortrag über „Die praktische Organisation einer Leihbücherei“ halten.

*

Betr.: Gau Sudetenland, Anschriftänderung

Der Landesleiter der Reichsschrifttumskammer und Landesobmann des Buchhandels im Gau Sudetenland gibt nachstehende Anschriftänderung der Landesleitung bekannt:

Reichenberg-Oberrosental, Richthofen-Straße 27, Postfach 90, Fernruf 2953.

Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins

Betr.: Ausfall der Kantateveranstaltungen 1943

Aus den gleichen Gründen wie im vorigen Jahr wird auch 1943 von der Durchführung der Kantateveranstaltungen abgesehen.

Leipzig, den 1. April 1943

Baur, Vorsteher

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Buchhändlerische Einheitsrechnung

1. Das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition hat dem Antrag des Börsenvereins stattgegeben, den in den Richtlinien des Einheitsblattes Din E 4991 vorgeschriebenen Adressenraum bei Fakturen für den buchhändlerischen Innenverkehr, also Bar- und Rechnungsfakturen, die den Sendungen beigelegt werden, aus Gründen der Zweckmäßigkeit entsprechend zu verkleinern. Das Ministerium teilt mit:

„Auf Ihr Schreiben erkläre ich mich einverstanden, daß der Rechnungskern weitestmöglich nach oben verschoben wird. Die Breite des Anschriftenfeldes von 8,5 cm darf dadurch aber nicht verändert werden.“

2. Da für Rechnungen über geringfügige Lieferungen und Leistungen sowie für Rechnungen von Betrieben, deren geschäftlicher Umfang gering ist, der Normierungszwang nicht gilt, war von Mitgliederseite angenommen worden, daß darunter auch der Buchhandel falle. Die Stellungnahme des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition, die vorliegt, lautet:

„Auf Ihre Anfrage teile ich mit, daß sowohl der innerbuchhändlerische Verkehr als auch der außenbuchhändlerische Verkehr nicht als geringfügig im Sinne der Durchführungsbestimmungen zur Einheitsrechnung angesehen werden können. Bei den Rechnungen, die im Rahmen dieses Geschäftsverkehrs ausgestellt werden, handelt es sich um Rechnungen, die im Ablauf des gesamten geschäftlichen Verkehrs anfallen, jedoch nicht außerhalb des sonstigen geschäftlichen Verfahrens der Buchhändler liegen. Unter geringfügigen Lieferungen sind daher nur solche zu verstehen, die außerhalb des üblichen Geschäftsablaufes liegen, also im vorliegenden Falle nicht die Auslieferung von Büchern usw. betreffen.“

Für den buchhändlerischen Innen- und Außenverkehr sind demzufolge die als Sonderdruck in Nummer 28/29 vom 4. Februar 1943 veröffentlichten Muster bis auf die vom Ministerium zugestandene Abänderung des Adressenraumes maßgebend.

Betr.: Księgarnia Technicza in Warschau

Nach einer Mitteilung der Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Propaganda / Abteilung Schrifttum und Volkstum, Krakau, vom 24. März 1943, ist auf Grund des § 3